

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 16-0108  
erstellt am: 31.05.2006

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen  
Verfasser/in: Petra Pohl  
Aktenzeichen: L-GB I-5/1 ph 910.150

### **Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße"**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Betriebskommission für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße	28.06.2006	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	03.07.2006	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	07.07.2006	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.07.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Betriebskommission/der Kreisausschuss/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“:

#### Artikel 1

1. § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

##### **„§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen).“

2. § 9 der Satzung (Genehmigung von Geschäften) wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie die Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten über € 5,0 Mio. im Einzelfall bedarf der Genehmigung der Betriebskommission. Für Kreditaufnahmen, Prolongationen und Umschuldungen bis zu dieser Wertgrenze ist die Betriebsleitung zuständig. Die Betriebskommission ist über den Abschluss der Kreditgeschäfte in Kenntnis zu setzen.“

## Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

### **Erläuterung:**

Zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ war vorgesehen, alle Kredite des Kreises auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Die Kreditverbindlichkeiten hätten sich danach zum 01.01.2006 auf 128.210.115,51 € (einschließlich Sonderbeiträge zum Hessischen Investitionsfonds) belaufen.

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz hat sich nach einer Analyse der Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre und in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben, dass dem Eigenbetrieb nur ein Teil der bestehenden Kredite zuzuordnen sind. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen deshalb zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs nunmehr 89.619.958,38 €. Aufgrund der geringeren Verbindlichkeiten sollte eine Erhöhung des Stammkapitals auf 10,0 Mio. € erfolgen.

Mit der Übertragung der Darlehen geht auch die Zuständigkeit für die Prolongation bzw. Umschuldung der Kredite auf den Eigenbetrieb über. Außerdem ist beim Eigenbetrieb über die Neuaufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite zu entscheiden.

Nach § 9 der Betriebssatzung obliegt die Genehmigung von sonstigen Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplans (Geschäfte außer Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Erbbaurechtsbestellung und Bestellung sonstiger Rechte an Grundvermögen) ab einer Wertgrenze von 500.000 € der Betriebskommission. Bei Kreditaufnahmen ist damit in der Regel deren Zuständigkeit gegeben.

Der Zeitpunkt einer Kreditneuaufnahme bestimmt sich nach dem Stand der Investitionsausgaben. Darüber hinaus ist die aktuelle Situation am Kapitalmarkt zu berücksichtigen. Die Prolongation oder Umschuldung eines Kredits erfolgt zu dem Termin, an dem die bestehende Zinsbindung ausläuft.

Da innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur wenige Sitzungen der Betriebskommission vorgesehen sind, wird die derzeit geltende Zuständigkeitsregelung in der Praxis zu Nachteilen führen.

Die Möglichkeit einer unverzüglichen Reaktion auf die Entwicklung des Kapitalmarkts ist durch die unflexible Termingestaltung für die Kreditaufnahme nicht gegeben. Außerdem müssen gegebenenfalls auch bei ungünstigen Zinskonditionen relativ hohe Kreditsummen aufgenommen werden, um eine Vorfinanzierung durch Kassenkredite des Kreises bis zum nächsten Sitzungstermin zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Neuaufnahme, Prolongation und Umschuldung der Kredite des Eigenbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 5,0 Mio. € im Einzelfall (50 v. H. des Stammkapitals) auf die Betriebsleitung zu übertragen.